

Volltext zu: MIR 2017, Dok. 023
Veröffentlicht in: MIR 05/2017
Gericht: OLG Koblenz
Aktenzeichen: 9 W 650/16
ECLI:
Entscheidungsdatum: 04.05.2017
Vorinstanz(en): LG Koblenz, 12.07.2016 – 4 HK O 59/16

Bearbeiter: RA Thomas Ch. Gramespacher
Permanenter Link zum Dokument: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2817

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

OBERLANDESGERICHT KOBLENZ Beschluss

In Sachen (...)

wegen wettbewerbsrechtlicher Streitigkeit (einstweilige Verfügung)

hier: Beschwerde gegen die Kostenentscheidung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch (...) am 04.05.2017 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz vom 7. November 2016 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert für die Beschwerde wird auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die gem. §§ 91 a Abs. 2, 567 ff. ZPO zulässige Beschwerde des Antragsgegners, mit der er sich gegen den Beschluss des Landgerichts, durch den ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden, wendet, ist begründet.

Nachdem die Parteien das Verfahren der einstweiligen Verfügung übereinstimmend für erledigt erklärt haben, sind der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen aufzuerlegen, da sie bei Fortführung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen wäre.

Die Versäumung der Vollziehungsfrist führt dazu, dass die einstweilige Verfügung als von Anfang an wirkungslos und damit unrechtmäßig anzusehen ist.

Der Beschluss des Landgerichts vom 12. Juli 2016, durch den die einstweilige Verfügung angeordnet wurde, ist von der Antragstellerin nicht gem. §§ 929 Abs. 2, 936 ZPO vollzogen worden und die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO nicht gewahrt.

Eine Beschlussverfügung wird regelmäßig dadurch vollzogen, dass dem Schuldner eine Ausfertigung der Verfügung oder eine beglaubigte Abschrift im Parteibetrieb zugestellt wird (OLG Celle 13 U 26/16).

Dem Antragsgegner wurde am 21. Juli 2016 durch den Gerichtsvollzieher eine von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin angefertigte beglaubigte Abschrift einer einfachen Abschrift der Beschlussverfügung zugestellt. Dies genügt nicht den Anforderungen an eine wirksame Parteizustellung einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 928, 936 ZPO. Das Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, dem wegen der weitreichenden Vollziehungsfolgen besondere Bedeutung zukommt, gebietet, dass jede Ungewissheit oder Unklarheit darüber, ob eine fristgerechte Vollziehung vorliegt, vermieden wird. Soweit in Rechtsprechung und Literatur (OLG München 15 U 2848/12 mwN) vereinzelt eine andere Auffassung vertreten und im Fall einer wirksam von Amts wegen zugestellten Urteilsverfügung das Erfordernis der Zustellung einer Ausfertigung im Parteibetrieb als nicht notwendig angesehen wird, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Die Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO unterliegt nicht der Disposition der Parteien und kann weder abgekürzt noch verlängert werden. Grundsätzlich kommt es deshalb auch nicht darauf an, ob eine als solche unwirksame Zustellung den erforderlichen Willen der Antragstellerin erkennen lässt, bei Zuwiderhandlung gegen die Urteilsverfügung von der erwirkten Eilmaßnahme Gebrauch zu machen.

Mangels wirksamer Parteizustellung fehlt es vorliegend an einer Vollziehung i.S.d. §§ 929 Abs. 2, 936 ZPO mit der Folge, dass die Vollziehungsfrist von der Antragstellerin nicht gewahrt wurde. Die einstweilige Verfügung ist damit als von Anfang an wirkungslos und unrechtmäßig anzusehen, weshalb die Antragstellerin bei Fortführung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen wäre.

Die Kosten des Verfahrens hat demzufolge die Antragstellerin zu tragen.